



# FRIEDHOFSORDNUNG

## der Gemeinde AMPASS

für den Gemeindefriedhof und  
für den kirchlichen Friedhof

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindefriedhofwesens und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindefriedhofsgesetz), LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003, sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Sep. 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

1. Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Ampass stehenden Friedhöfe. Derzeit verwaltet die Gemeinde den Gemeindefriedhof sowie den bei der röm. kath. Kirche St. Johannes der Täufer im Eigentum der Pfarrkirche Ampass stehenden Friedhof, in der Folge kurz Pfarrfriedhof genannt.
2. Sie dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode im Gemeindegebiet von Ampass ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten,
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 (4) in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.Für die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister.

Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung im Gemeindefriedhof ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belange; am Pfarrfriedhof ist eine christliche Konfessionszugehörigkeit Voraussetzung. Ausgenommen davon sind Beisetzungen Verstorbener, die schon eine Grabstätte am Pfarrfriedhof hatten bzw. ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 (4) in einer bestehenden Grabstätte am Pfarrfriedhof haben.

#### § 2

#### Verwaltung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Ampass.
2. Diese führt einen Plan der Friedhöfe mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten sowie der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungrecht und die Daten des Grabstelleneinhabers.

### § 3

#### **Aufbahrung und Beisetzung**

1. Die Aufbahrungshalle im Gemeindefriedhof dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung.
2. Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen.
3. Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
4. Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.
5. Die Grabstelleneinhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerungen von Erdmaterial abgedeckt werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### § 4

#### **Verbote**

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Innerhalb des Friedhofs ist verboten:
  - a) das Rauchen
  - b) das Mitbringen von Tieren,
  - c) das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gem. § 5
  - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten,
  - e) das Sammeln von Spenden,
  - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) das Verteilen von Druckschriften,
  - h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
  - i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
  - j) das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen,
  - k) das Lärmen und Spielen

### § 5

#### **Vornahme gewerblicher Arbeiten**

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## § 6

### Ausführung der Grabstätten

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm als auch in eigenen Urnenstätten erfolgen.
3. Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen, insbesondere am Pfarrfriedhof, behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan, nach dem diese an Ort und Stelle durch Markierungen (Pflöcke, Grenzsteine u.ä.) ausgezeigt werden.

## § 7

### Beisetzungszeit

1. Gemäß § 32 (1) des Gemeindesanitätsdienstgesetzes hat die Beerdigung in der Regel 48 Stunden nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beerdigung vom Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt.
2. Gemäß § 32 (3) des Gemeindesanitätsdienstgesetzes ist die Beerdigungszeit vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

## § 8

### Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zu Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt nicht für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hiefür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
2. Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da anderenfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann.

## IV. Grabstätten

### § 9

#### Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

#### 1. Erdgräber:

Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, in Form von

- a) Einzelgräber – in den Ausmaßen für 2 Leichen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist
- b) Doppelgräber – in den Ausmaßen für 4 Leichen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist

Die Bestattung von Urnen ist auch in Erdgräbern möglich. Diese Urnen-Bestattungsformen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde.

Die Grabstätten am Gemeindefriedhof haben folgende Ausmaße:

Einzelgräber:                    Länge: 3,0 m                    Breite 0,95 m

Doppelgräber:                    Länge: 3,0 m                    Breite 2,20 m

c) Mehrfachgräber am Pfarrfriedhof – mit unterschiedlichen Ausmaßen für mehrere Leichen

## 2. Urnengräber:

Als Urnengräber gelten die Urnennischen auf dem Gemeindefriedhof die zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen mit Asche Verstorbener bestimmt sind. Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber. Sämtliche Urnengräber sind einheitlich zu gestalten. Die Urnennische ist durch eine Natursteinplatte (Granit) abzudecken, auf der der Zu- und Vorname und die Geburts- und Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden darf. Die Natursteinplatten werden von der Gemeinde bereitgestellt und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Es dürfen ausschließlich Abdeckplatten der Gemeinde verwendet werden.

Raummaß für Urnennischen:

Urnennischen:                    Tiefe: 1,0 m Breite: 0,5 m, Höhe 0,5 m

## 3. Gräfte:

Als Gräfte gelten gruftartig ausgebaute, ausgemauerte Erdgräber auf dem Gemeindefriedhof die zur Beisetzung von bis zu 6 Personen und Urnen geeignet sind. Die Errichtung von gruftartig ausgebauten Erdgräbern bedarf der besonderen Genehmigung des Gemeinderates. Die Kosten gehen ausschließlich zu Lasten der Grabinhaber.

## § 10

### Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern untersagt ist,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. die Gestaltung der Urnennische sowie gegebenenfalls die Errichtung einer Gruft.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde durch den Grabstättenzuweisungsnachweis. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte. Ein Anspruch auf die Errichtung einer Gruft besteht nicht.
4. In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden.
 

Als Angehörige gelten:

  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

## § 11

### Benützungsfrist Benützungsrecht

1. Die Benützungsfrist für Erd- und Urnengräber beträgt 10 Jahre bei gruftartig ausgebauten gemauerten Erdgräbern 50 Jahre. Eine Verlängerung auf weitere 10 Jahre bei Erd- und Urnengräbern und 25 Jahre bei gruftartig ausgebauten Erdgräbern ist mehrmals möglich, sofern ein Anspruch nach den §§ 1 Abs. 2 und 10 Abs. 1 besteht und solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
2. Der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer ist von der Gemeinde in geeigneter Weise dem Benützungsberechtigten bekannt zu geben.
3. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden.
4. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über und zwar vorrangig auf den testamentarischen Haupterben aus dem Kreis der gesetzlichen Erben.
5. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Grabstelleninhaber zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten haften diese zur ungeteilten Hand.
6. Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt sind, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Gemeindeamtstafel für die Dauer eines Monats zu erfolgen.

## § 12

### Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) durch Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigte innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
  - d) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
  - e) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
  - f) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
2. Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
3. Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen. Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes dem Benützungsberechtigten die Entfernung der Grabeinrichtungen mit Bescheid auftragen. Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen; gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 2 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über. Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umlegung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 13

#### Ausgestaltung der Grabmäler

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.
3. Die Grabumrandungen am Gemeindefriedhof werden seitens der Gemeinde einheitlich mit Natursteinplatten verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Dem Nutzungsberechtigten ist es gestattet, innerhalb der durch die Gemeinde verlegten Grabumrandung eine zusätzliche Einfassung aus Granitstein anzubringen, deren Höhe die verlegte Grabumrandung nicht mehr als 10 cm überschreiten darf. Auf der gesamten Friedhofsanlage des Gemeindefriedhofes dürfen als Grabmäler nur schmiedeiserne und hölzerne Grabkreuze, Findlinge sowie Grabsteine aus Granitstein errichtet werden. Grundsätzlich dürfen Grabzeichen am Gemeindefriedhof die nachstehend angeführten Abmessungen nicht übersteigen:

	Höhe	Breite (Kreuz)	Breite (Sockel)
<b>Bei Einzelgräbern:</b>			
a) Kreuze (mit Sockel)	1,90 m	0,75 m	0,95 m
b) Findlinge	1,00 m	0,75 m	-
c) Grabsteine	1,20 m	0,75 m	-

<b>Bei Doppelgräbern:</b>			
a) Kreuze (mit Sockel)	1,90 m	1,60 m	2,20 m
b) Findlinge	1,00 m	1,40 m	-
c) Grabsteine	1,50 m	1,40 m	-

Die zur Aufstellung der Grabmäler erforderlichen Sockel dürfen eine Höhe von 0,50 m gemessen ab Dauerfundament und eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten.

4. Die Urnennischen am Gemeindefriedhof sind mit einer Granittafel abzudecken welche von der Gemeinde bereitgestellt wird.
5. Auf der gesamten Friedhofsanlage des Pfarrfriedhofes dürfen als Grabmäler nur schmiedeiserne Grabkreuze errichtet werden. Die Grabkreuze dürfen eine Höhe von max. 1,90 m (mit Sockel) nicht überschreiten. Die Breite ist an die jeweilige Größe der Grabstätte anzupassen und dürfen die Einfassung nicht überragen, bzw. hat sich die Grabmal-Gestaltung den ortsüblichen Gegebenheiten anzugleichen.
6. Gruftartig ausgebaute Erdgräber sind so auszugestalten bzw. zu errichten, dass sie dem Gesamtbild des Friedhofes nicht entgegenstehen. Jedenfalls bedarf die Gestaltung der Zustimmung der Gemeinde.
7. Die Grabmäler müssen dauerhaft und standsicher erstellt sein. Am Gemeindefriedhof sind die Grabmäler mit dem vorhandenen Fundament standsicher zu verbinden.
8. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
9. Das ganzheitliche Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung, oder die Unterteilung der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
10. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in der hierfür vorgesehenen Abfallgrube abzulegen.

## § 14

### Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

1. Im Sinne des § 13 (1) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
  - a) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen,
  - b) jedwede Grabgestaltung, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht, insbesondere die Errichtung eines gruftartig ausgebauten Erdgrabes im Sinne des § 9 Abs. 3.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Die Abdeckplatte an der Stirnseite der Urnennische wird durch die Gemeinde hergestellt und entsprechend der Friedhofsgebührenordnung verrechnet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Strafbestimmungen**

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBL. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und werden mit Geldstrafen bis € 218,-- geahndet.

### **§ 16**

#### **Friedhofsgebühren**

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen haben mit diesem Tag ihre Gültigkeit verloren.

Ampass, am 22. September 2008

Der Bürgermeister



(Hubert Kirchmair)

(in Kraft getreten am 8.10.2008)